

Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den
Verwaltungsausschuss,
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt)

und

Stadt Kassel, vertreten durch den
Magistrat der Stadt, Rathaus, 34112 Kassel
(nachfolgend Stadt Kassel genannt)

Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist die „Inklusion“.

Mit dem seit 01.01.2017 in Teilschritten in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verbunden.

Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen der Stadt Kassel und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG SGB IX vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in der Stadt Kassel zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und die Stadt Kassel. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkeln/Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträter, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe (z.B. Ex-In) werden dabei einbezogen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen und weiterzuentwickeln, um Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Region zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der

Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB III, V, SGB VI, SGB XI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zusätzlich werden geeignete Gremien und Strukturen gefördert (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden. Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien gemeinsam mit den in der Stadt tätigen Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Stadt Kassel und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, in der Regel zweimal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Die erste Einladung wird durch den LWV erfolgen.

Sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind, können Kooperationskonferenzen in der Region Kassel auch übergreifend gemeinsam mit dem Landkreis Kassel durchgeführt werden.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt, Kommunale Arbeitsförderung) und auch Behörden/Institutionen (z. B. Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsamt, Stadtplanung, Sozialplanung, Sozialpsychiatrischer Dienst, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

Sachverständige und Fachleute können im Rahmen der Kooperationskonferenz eingeladen werden (z. B. Gemeindepsychiatrischer Verbund).

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit Menschen mit Behinderung zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der

Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass der LWV Hessen im Falle eines durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahrens zur Frage der beruflichen Teilhabe (z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen) vor Ende der Schulausbildung als zuständig werdender Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Zentrale Fachstelle Wohnen, Schule) hervorgehen, werden in die Planung unter Beachtung des Datenschutzes einbezogen.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, im Interesse der Menschen mit Behinderung Leistungen bei vorliegendem Bedarf ohne Unterbrechung gewähren zu wollen.

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel in Folge von überwiegendem Pflegebedarf. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.
- b) Die Stadt Kassel benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe namentlich bis 30.04. eines Kalenderjahres die in Einrichtungen nach § 134 SGB IX o.ä. betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass die Stadt Kassel einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Kassel darstellt, die in der Stadt Kassel oder außerhalb Leistungen im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Die Mitteilung erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 HAG/SGB IX getroffenen Absprachen zum Datenaustausch bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.
- e) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass die Stadt Kassel als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen im Stadtgebiet Kassel einbezogen wird.

- f) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format bezogen auf die Stadt Kassel zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Stadt hergestellt. Die Inhalte werden in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert.

10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und personenzentrierter Leistungen sind insbesondere der Behindertenbeirat der Stadt Kassel, der Pflegestützpunkt, Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote durch Mitwirkung in den Gremien einbezogen (s. Anlage 2).

11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG SGB IX landesweit verabredeten Gremien ergeben, angepasst.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Es ist zwingend eine neue Kooperationsvereinbarung zu schließen (§ 5 (3) HAG SGB IX).

13. Sonstige Verabredungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht

14. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Kassel, 01.03.2022

gez. Christian Geselle.
Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel

gez. Ilona Friedrich
Die Bürgermeisterin und Dezernentin für Soziales und Bürgerangelegenheiten
der Stadt Kassel

gez. Susanne Selbert
Die Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens
Der Erste Beigeordnete des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung: Teilnehmende an der Kooperationskonferenz (KoK)

Stadt Kassel

Die Leitung der Abteilung Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege des Sozialamtes (stellvertretende Amtsleitung) oder eine benannte Vertretung
Ein/e Vertreter/in des Sachgebietes Eingliederungshilfe des Sozialamtes
Ein/e Vertreter/in der Sozialplanung des Sozialamtes
Ein/e Vertreter/in des Gesundheitsamtes Region Kassel
Ein/e Vertreter/in des Jugendamtes der Stadt Kassel

LWV Hessen

Vertreter/innen des Fachbereichs Teilhabe Nord-Ost aus den Teams 204.0 (Sozialplanung), 204.1 (Einzelfallhilfe), 204.5 (Bedarfs-ermittlung/Teilhabeplanung)

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung: Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifend:		
Kooperationskonferenz (KoK)	2x jährlich	siehe Anlage 1
Regionalkonferenz	1 x jährlich	Vertretung der Leistungserbringer, des Gesundheitsamtes Region Kassel, des Sozialamtes Stadt u. Landkreis Kassel, des LWV, EUTB, Selbsthilfegruppen
Behindertenbeirat (politisches Gremium, Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen);	Nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich gemäß Geschäftsordnung	15 Mitglieder, gewählt aus einer Delegiertenversammlung (bestehend aus Delegierten, die von Vereinen, Verbänden und Organisationen gemäß Satzung entsandt werden sowie aus dem Kreis der nicht-organisierten Menschen mit Behinderung)
Zielgruppenspezifische Gremien / Qualitätszirkel / Konferenzen:		
Gemeindepsychiatrischer Verbund Sucht, Gemeindepsychiatrischer Verbund Psychiatrie, AG Teilhabe für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Qualitätszirkel „Kunst der Fuge“	Psychiatrie: 3x jährlich Sucht: 2x jährlich AG Teilhabe: 2-3x jährlich Qualitätszirkel „Kunst der Fuge“: 3x jährlich	Vertretung der Leistungserbringer, des Gesundheitsamtes Region Kassel, des Sozialamtes Stadt u. Landkreis Kassel, des LWV
Demenznetzwerk Stadt Kassel – (Ziele sind insbesondere die Angebots- und Versorgungsstruktur demenziell erkrankter Menschen gezielt zu vernetzen sowie zu steuern, strukturieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, Austausch der Demenz-Akteure in der Stadt Kassel fördern)	Steuerungsebene: 3x jährlich Netzwerk/operative Ebene: 3x jährlich	Steuerungsebene: TN Stadt Kassel (Sozialdezernat, Sozialamt – Sozialplanung, Referat für Altenhilfe); TN Diakonisches Werk Region Kassel (Geschäftsführung, Bereich „Beratung und Begleitung“ Koordinations- und Servicestelle Demenznetzwerk Stadt Kassel) Netzwerk/operative Ebene: Demenzberatungsstellen (ZEDA), Beratungsstellen, wie Beratungsstelle ÄLTER WER-

		DEN, Wohnraumanpassung, Pflegestützpunkt, ambulante Pflegedienste, Tagespflegen, stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen, Akutkrankenhäuser, Seniorenbeirat, An-/Zugehörige usw.
Steuerungsgruppe Frühförderung	2x jährlich	Vertretung der Leistungserbringer, des Gesundheitsamtes Region Kassel, des Sozialamtes Stadt Kassel, des Amtes für Kindertagesbetreuung Stadt Kassel